

Städtisches Baumkonzept

(Beschluss des Rates vom)

I. Präambel

Der Baumbestand im Gebiet der Stadt Rotenburg (Wümme) ist durch die angrenzenden Schutzgebiete für das Stadtbild prägend. Er dient der Verbesserung des Wohnumfeldes und ist auch für die Naherholung von großer Bedeutung. Bäume sind wichtige Gestaltungselemente, haben eine hohe ökologische Bedeutung und tragen entscheidend zur Klimaverbesserung bei. Sie wirken temperaturnausgleichend, windbremsend, filtern Schadstoffe, schützen vor Lärm, fördern die Grundwasserneubildung und bieten Lebensraum für seltene Tiere und Pflanzen (Moose, Flechten). In dem Zusammenhang wird auch von ihrer Wohlfahrtswirkung gesprochen.

Die Baumerhaltung und Baumpflege hat daher eine hohe Bedeutung. Durch sich verändernde Umwelteinflüsse, besonders Klimaveränderungen und hohe Sicherheitserwartungen sind Bäume gefährdet und können selbst zur Gefahr werden. Dabei müssen Regelungen zur Verkehrssicherheit und auch naturschutzfachliche Gründe betrachtet werden.

Um diese umfangreichen Belange zu berücksichtigen wurde 2016 im Arbeitskreis Bäume diese Handreichung entwickelt.

Ziel dieses Konzeptes ist es, der Verwaltung Bestimmungen an die Hand zu geben, aus denen sich ergibt, wie

- a) die zukünftige Weiterentwicklung des Stadtgrüns im öffentlichen Verkehrsraum,
- b) die Bearbeitung von gegenüber der Stadt geltend gemachten Abwehr- und Schadensersatzansprüchen

sowie

- c) die Geltendmachung städtischer Schadensersatzansprüche

erfolgen soll.

Des Weiteren werden die Zuständigkeiten zwischen Rat, Verwaltungsausschuss und Verwaltung geregelt und es wird nachrichtlich angegeben, welche Stelle innerhalb der Verwaltung zuständig ist.

Dieses Konzept ist ebenfalls sinngemäß auf die nicht unter das Niedersächsische Straßengesetz (NStrG) fallenden städtischen Liegenschaften (Fiskalbereich) unter besonderer Beachtung der in diesen Fällen primär zu beachtenden Rechtsvorschriften wie beispielsweise das Niedersächsische Nachbarrechtsgesetz (NNachbG), Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) anzuwenden.

II. Abgrenzung der Zuständigkeiten

1. Rat

Dem Rat obliegt der Erlass, die Änderung, Ergänzung und Neufassung des städtischen Baumkonzeptes.

2. Verwaltungsausschuss

Der Verwaltungsausschuss beschließt über die Fällung und/oder den Austausch von Bäumen, wenn dies in einem gesamten Straßenzug vorgesehen ist oder es sich um eine gebietsprägende Baumgruppe handelt und mehr als 5 Bäume entfernt werden sollen.

Gebietsprägend ist eine Baumgruppe dann, wenn auf einer abgrenzbaren Fläche (z. B. Einzelbeet, Verkehrsinsel) mehr als 5 Bäume stehen.

Ein derartiger Austausch soll jedoch nur dann geplant werden, wenn

- es sich um zu groß gewordene Bäume, fremdländische oder Nadelgehölze innerhalb der geschlossenen Ortslage handelt,
- die Eigentümer der Anliegergrundstücke berechnete Abwehransprüche geltend machen und/oder
- der Pflegeaufwand sowie Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen.

Ferner beschließt er über die Angelegenheiten, die weder ihm, dem Rat noch der Verwaltung mit diesem städtischen Baumkonzept ausdrücklich übertragen wurden.

3. Verwaltung

Die Verwaltung hat folgende Fallgruppen eigenverantwortlich zu bearbeiten:

- das Entfernen von Einzelbäumen oder Baumgruppen von nicht gebietsprägendem Charakter sowie Bestimmung der Ersatzpflanzung
- das Entfernen von Sträuchern, Stauden etc. und Neugestaltung der Flächen
- Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht/Gefahrenabwehr nach dem Baumkataster, dem Nds. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG), aus straßenverkehrsrechtlichen Gründen und/oder straßenbaulichen Gründen erforderlich sind bzw. werden
- Ansprüche aus § 910 BGB (Überhang von Zweigen und/oder Eindringen von Wurzeln auf das Anliegergrundstück)
- Abwehransprüche wegen Verschattung, schlechtem Fernsehempfang, Laubfall;
Hinweis: Nach derzeitiger Rechtsprechung sind diese Ansprüche grundsätzlich abzuwehren
- Entfernung von erkrankten Bäumen, wenn sich aufgrund eines Gutachtens – hierzu zählt auch die Beurteilung der für das Baumkataster verantwortlichen Baumkontrolleure – ergibt, dass diese nicht mehr mit verhältnismäßigem Aufwand zu erhalten sind.

III. Zuständigkeit innerhalb der Verwaltung (nachrichtlich)

Die Geschäftsverteilung innerhalb der Verwaltung obliegt gem. § 85 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister.

Innerhalb der Verwaltung sind die Ämter 22, 61 und 65 zuständig. Deren Zuständigkeit gliedert sich zum einen in eine verwaltungsmäßige und zum anderen in eine fachliche sowie in eine fachtechnische.

Für das Stadtgrün im öffentlichen Verkehrsbereich sowie auf öffentlichen Grünflächen und Kinderspielflächen ist sowohl verwaltungsseitig als auch fachlich und fachtechnisch Amt 65 (Verkehr, Entsorgung und Umweltschutz, Abt. Umwelt und Grünflächen sowie Abt. Verkehrs- und Straßenrecht sowie Friedhofswesen) zuständig. Das gleiche gilt für öffentliche und fiskalische Gewässergrundstücke (Flussläufe, Gräben, Teiche, Seen, Regenrückhaltebecken u.ä.) sowie für Waldgrundstücke.

Für das übrige Fiskalvermögen, hierzu zählen auch städtische Grundstücke, die durch Satzung als geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen sind oder die ganz bzw. teilweise in Naturschutz-, Landschaftsschutz- oder FFH-Gebieten liegen, ist sowohl verwaltungsseitig als auch in fachlicher sowie fachtechnischer Hinsicht Amt 61 (Planung, Entwicklung und Bauen, Abt. Gebäudemanagement bzw. Naturschutz) zuständig; Ausnahme: unbebaute Grundstücke – hier ist verwaltungsseitig Amt 22 (Amt für Finanzen, Abt. Liegenschaften) zuständig.

IV. Durchführung der Maßnahmen

Bei allen Neu- und Umgestaltungen, Ersatzpflanzungen, Abwehr- sowie Schadensersatzansprüchen nebst Ermittlung der Ausgleichsmaßnahmen hat die Verwaltungsabteilung die jeweils zuständige Fachabteilung zu beteiligen und deren fachliche Vorgaben bei der weiteren Bearbeitung zu übernehmen, wobei es allerdings den Fachabteilungen obliegt, die erforderlichen Aufträge (Ausschreibung, erforderliche Vorlagen sowie Einwerbung der Haushaltsmittel) vorzubereiten bzw. zu vergeben, die Art und Weise der Durchführung / Umsetzung der Maßnahmen einschließlich der fachlichen Prüfung der Notwendigkeit und Erforderlichkeit von Ausgleichsmaßnahmen zu bestimmen, diese zu betreuen und zu überwachen. Für die Bestimmung des angemessenen Ausgleichs bzw. Nichtausgleichs kann sie bei Bedarf oder Uneinigkeit zwischen den Beteiligten ein Gutachten in Auftrag geben. Zu den Aufgaben der Fachabteilungen zählt auch, die gartentechnisch erforderlichen Folgearbeiten, wie z. B. die Bestimmung des Platzbedarfes der Pflanzen und die notwendigen Pflegemaßnahmen und deren Dauer zu bestimmen sowie bei Bedarf fachliche Stellungnahmen abzugeben.

Die Verwaltungsabteilung hat die ansonsten erforderliche Sachbearbeitung sicherzustellen, insbesondere hat sie den Schriftverkehr mit Antragstellern sowie Schadensverursachern, Versicherungen und zu beteiligenden Behörden (z. B. Beantragung von Genehmigungen, Ablehnungsschreiben) zu führen. Des Weiteren hat sie bei Bedarf durch Öffentlichkeitsarbeit Akzeptanz für die Maßnahmen herbeizuführen, wie z. B. durch Pressearbeit oder Anliegerbeteiligungen.

V. Beweissicherung bei Abwehr- und Schadensersatzansprüchen

Bei gegenüber der Stadt geltend gemachten Ansprüchen bzw. bei Ansprüchen der Stadt gegenüber Dritten hat das zuständige Amt in einem Ortstermin folgende Daten festzuhalten bzw. aufzunehmen:

- Feststellung/Ermittlung des Anspruches, sofern möglich, unter Hinzuziehung der/des Beteiligten (AntragstellerIn, SchädigerIn)
- besondere Umstände vor Ort festzuhalten, die dem Anspruch entgegenstehen könnten (z. B. Mitverursachung, Ortsüblichkeit, Gebietscharakter)
- Beweisfotos erstellen (vor und ggfs. nach Durchführung evtl. Maßnahmen) und ggfs. Strafanzeige erstatten
- Ergebnis der Beweissicherung in Form eines Vermerkes festhalten und die Beteiligten vom Ergebnis schriftlich unterrichten
- ggfs. Gutachten zur Ermittlung der Schadenshöhe bzw. für die Abwehr von Abwehr- und/oder Schadensersatzansprüchen in Auftrag geben, wenn eine einvernehmliche Einigung nicht möglich ist.

VI. Pflanzen für Neu- und Ersatzpflanzungen

1. Bäume

In Gebieten, die durch Wohn- oder gewerbliche Nutzung geprägt sind (geschlossene Ortslage), sollen grundsätzlich keine Bäume erster Ordnung mehr, sondern bevorzugt Bäume zweiter Ordnung gepflanzt werden.

Hierbei hat die Verwaltung die Auswahlmöglichkeit zwischen folgenden Baumarten:

- a) *Acer campestre* 'Elsrijk' und 'Elegant' – Säulenfeldahorn (GALK¹ Liste – Nrn. 3 und 4)
- b) *Carpinus betulus* 'Frans Fontaine' – Säulenhainbuche (GALK Liste Nr. 45)
- c) *Cornus mas* – Kornelkirsche (GALK Liste zwischen Nr. 49 und 50)
- d) *Corylus columna* – Baumhasel (GALK Liste Nr. 50)
- e) *Fraxinus ornus* 'Anita' – Blumenesche (GALK Liste nicht ausgewiesen, vergleichbar mit Nr. 68)
- f) *Ginkgo biloba* – Fächerblattbaum (GALK Liste Nr. 70)
- g) *Liquidambar* – Amberbaum (GALK Liste Nr. 80)
- h) *Quercus cerris* – Zerreiche (GALK Liste Nr. 118)
- i) *Sorbus aria* – Mehlbeere (GALK Liste Nr. 138)
- j) *Tilia tomentosa* 'Brabant' – Brabanter Silberlinde (GALK Liste Nr. 156)
- k) *Ulmus x hollandica* 'Lobel' – Schmalkronige Stadtulme (GALK Nr. 163)
- l) *Sorbus aucuparia* – Vogelbeere (GALK Liste Nr. 141) und *Sorbus aucuparia* 'Fastigiata' – Säulenvogelbeere (GALK Liste Nr. 146)

Sofern die zuvor genannten Baumarten an einem speziellen Standort oder außerhalb der geschlossenen Ortslage von der Verwaltung als nicht geeignet betrachtet werden sollten, ist sie berechtigt, andere Baumarten, auch Bäume erster Ordnung auszuwählen, wobei diese nach der KlimaArtenMatrix (KLAM-Stadt) hinsichtlich Trockentoleranz und Winterhärte mit mindestens gut geeignet eingestuft sein müssen. Ebenfalls sollen in die Bewertung der Eignetheit die Kriterien Unempfindlichkeit gegenüber Ozon, Salz-, Wind- und Schnittverträglichkeit, Wuchsform (nicht schnellwachsend, Terminaltrieb, hoher Kronenansatz), Unempfindlichkeit gegenüber Schädlingen und Krankheiten, Standortansprüche, pH-Toleranz, mög-

¹ GALK = Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz, Arbeitskreis Stadtbäume

lichst positive Praxiserfahrungen sowie die Förderung der Lebensräume von Insekten (z.B. für Bienen) mit einfließen.

2. Sträucher, Stauden u. ä.

Sofern an bestimmten Standorten, an denen beispielsweise zuvor ein Baum stand oder wo aufgrund besonderer Gegebenheiten, wie z. B. beengter Platz- und/oder Bodenverhältnisse, die Pflanzung eines Baumes nicht sinnvoll erscheint, kann die Verwaltung, sofern es die Verkehrssicherheit zulässt, auch alternativ heimische Sträucher, Stauden o.ä. pflanzen oder ggfs. auf eine Ersatzpflanzung verzichten.

Bei der Auswahl hat sie sinngemäß die unter VI, 1., letzter Absatz genannten Auswahlkriterien zu berücksichtigen.

VII. Inkrafttreten

Das städtische Baumkonzept tritt mit Wirkung vom 01.05.2016 in Kraft.

Rotenburg (Wümme),2016

Andreas Weber
Bürgermeister